

Beschluss zur Akkreditierung des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ an der Hochschule Aalen

Auf der Basis des Akkreditierungsgespräches am 26.01.2016 spricht das Rektorat folgende Entscheidungen aus:

Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Hochschule Aalen wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) **mit Auflagen akkreditiert.**

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Der Studiengang der Hochschule ist in der Lage, die im Verfahren festgestellten Mängel innerhalb eines Jahres zu beheben.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat spätestens bis zum 28. Februar 2017 anzuzeigen.

Bei Nichterfüllung der Auflagen erlischt der Akkreditierungszuspruch gemäß dem § 3 unter II. der „Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement an der Hochschule Aalen“ vom 20.11.2014. Damit wird die Akkreditierungsurkunde wirkungslos.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** ausgesprochen und ist gültig bis zum **28. Februar 2021.**

→ **Die Auflagen wurden bereits erfüllt**

Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium im Wesentlichen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die für das Studium erforderlichen Programmierkenntnisse müssen in den Qualifikationszielen und im Curriculum sichergestellt werden. (Auflage 1)

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium im Wesentlichen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Das Modul „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ muss dahingehend geschärft werden, dass die Modul Inhalte eine thematische Studieneinheit bilden. (Auflage 3)

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium im Wesentlichen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- In der Studien- und Prüfungsordnung muss gewährleistet sein, dass die Reihenfolge der Module so optimiert ist, dass die Module aufeinander aufbauen bzw. die Bezeichnungen stimmig gewählt sind. Die Module „Wirtschaftsinformatik Teil1“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „IT und Wirtschaftsrecht“, „Wirtschaftsinformatik 2“, „Produktion

und Logistik“, „Accounting und Marketing“, „Informationssysteme“, „ERP-Systeme“ müssen dahingehend geprüft werden. (Auflage 2)

- Es müssen Maßnahmen entwickelt werden, um das Thema Internationalisierung zu verstärken (z. B. Auslandsemester, sprachliche Voraussetzungen in Englisch, Vorlesungen in Englisch). (Auflage 4)
- Siehe auch Auflage 1 unter dem Kriterium 2.1

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbegleitende Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium im Wesentlichen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Das Modulhandbuch muss hinsichtlich der folgenden Punkte überarbeitet werden:
 - a. Es muss transparent ausgewiesen werden, welche Elemente einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache sind.
 - b. Die Zusammensetzung der Leistungsnachweise muss transparent ausgewiesen werden.
 - c. Die Prüfungen müssen modulbezogen und ohne Redundanzen angegeben werden. (Auflage 5)
- Die Darstellung der BWL-Wahlpflichtfächer in der Studien- und Prüfungsordnung (Modul 72960) muss redaktionell geändert werden, damit ersichtlich ist, dass es sich um zwei Module anstatt einem Modul handelt. Im Modulhandbuch müssen zwei Modulbeschreibungen für die Wahlfächer ausgewiesen werden. (Auflage 6)

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

1. Die im Flyer genannten Arbeitsfelder der Absolventen sollten treffender in Bezug auf Hierarchie und Einsatzfelder formuliert werden (z.B. Clusterung anhand der Berufsfelder).
2. In den Qualifikationszielen sollte das Kompetenzziel der „Teamfähigkeit“ ergänzt werden und die kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten bzw. der Reflektion noch stärker betont werden.
3. Die Kompetenz der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sollte in der Modulbeschreibung des Moduls „Studium Generale“ präzisiert und der Hinweis auf die weiteren Informationsmaterialien transparenter eingebunden werden.
4. Die Lernziele wie Selbstmanagement, Übernahme von Verantwortung, Umgang mit Zeitdruck und die Lösung komplexer und unbekannter Aufgabenstellungen sowie die notwendigen Kompetenzen im Rahmen einer Unternehmensgründung sollten in der Modulbeschreibung des Moduls „Entrepreneurship“ noch transparenter dargestellt werden.
5. Die zu vermittelnden Kompetenzen sollten stärker auf das Berufsbild des Wirtschaftsinformatikers abgestimmt werden. Die Lerninhalte sollten fokussiert werden, um exemplarisch ausreichend Tiefe zu erhalten (z.B. im Modul Finanzierung und Investition, Modul ERP-Systeme 1 und Modul Statistik und OR).
6. Die Lernziele und Learning Outcomes des Moduls „ABWL“ sollten diskutiert und spezifiziert werden.
7. Bei den Literaturangaben sollten spezifischere Angaben in den Modulbeschreibungen gemacht werden (Unterscheidung in lernbegleitende und weiterführende Literatur).
8. Die Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen (zum Beispiel durch den Einsatz von Präsentationen/Referaten als Prüfungsleistung) außerhalb des „Studium Generale“ sollte noch stärker in den Modulbeschreibungen bzw. im Curriculum berücksichtigt werden.
9. Im Studiengang sollten Maßnahmen entwickelt werden, wie in der Studien- und Prüfungsordnung flexibel auf aktuelle Themen reagiert werden kann.